

V ZR 133/55

Verkündet am 10. Juli 1957
[REDACTED] Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2364 004

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Steinkohlenbergwerk "Friedrich der Große" Aktiengesell-
schaft in H[REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand: Bergrat
He[REDACTED] und Dr. Kn[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Bergbau-Aktiengesellschaft "Constantin der Große"
in B[REDACTED], B[REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vor-
stand: Dr. Wilhelm H[REDACTED], Karl August M[REDACTED]-K[REDACTED]
und Hermann Ko[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juli 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Au-
gustin, Schuster, Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 9. Mai
1955 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewie-
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Beide Parteien sind Bergbauunternehmen. Die Beklagte besitzt am Rhein-Herne-Kanal, zwischen Recklinghausen und Castrop-Rauxel, einen eigenen Hafen. Von der Steinkohlenzeche der Klägerin in Herne-Solingen führt zu diesem Hafen eine annähernd 4 km lange Anschlußbahn; das Bahngelände gehört der Klägerin, befindet sich jedoch im Grubenfeld der Beklagten. Die Anschlußbahn kreuzt etwa 400 bis 500 m vor dem Hafen mittels einer Unterführung die Bundesbahnstrecke Köln-Minden und führt dann auf einer kleinen Betonbrücke über den Landwehrbach, der unmittelbar hinter dem Bahndamm der Bundesbahn und parallel zu ihm fließt. Bei dem Landwehrbach, einem "Zubringer" der Emscher, handelt es sich um einen ausgebauten Wasserlauf; die Regelung der Vorflut obliegt der Emscher-genossenschaft.

Die Anschlußbahn ist im Jahre 1924 von der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der damaligen Gewerkschaft "Mont Cenis" errichtet worden, und zwar auf Grund eines Abkommens mit der Beklagten, worin die Mitbenutzung des Hafens durch die Gewerkschaft im einzelnen geregelt wurde (sogenannter "Hauptvertrag"). In diesem Abkommen, dessen Bedingungen in einem Schreiben der Beklagten an die Gewerkschaft "Mont Cenis" vom 19. Mai 1924 niedergelegt waren, hatte sich letztere u.a. verpflichtet, während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf einem Gelände, das sie in der Nachbarschaft erworben hatte, keinen eigenen Hafen anzulegen. Nr 7 des Schreibens der Beklagten lautete:

"Für Ihre Anschlußbahn verzichten Sie auf die direkten Bergschäden. Ein indirekter Bergschaden wäre beispielsweise die Hebung der Staatsbahn infolge Bodensenkung durch unseren Bergbau und die damit zusammenhängenden Arbeiten, die zu unseren Lasten gehen müssen".

- 3 -

Als die Klägerin 1939 die Zeche "Mont Cenis" erwarb, trat sie in das Vertragsverhältnis ein. Dessen Kündigung war damals frühestens zum 30. Juni 1944 möglich. Beide Parteien wünschten indessen eine Änderung der Vereinbarungen. Nach monatelangen Verhandlungen kam zwischen ihnen ein sogenanntes "Zusatzabkommen" vom 20. Dezember 1940 / 6. Januar 1941 zustande. Darin hieß es zu Beginn:

"Das bestehende Abkommen bleibt in Kraft, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt wird. § 7 des Abkommens sowie die Vereinbarung lt. Schreiben der Zeche Mont Cenis an die Gewerkschaft Friedrich der Große vom 20. Mai 1924 (Bergschäden-Klausel) erlöschen jedoch mit Ablauf des bestehenden Vertrages vom 19. Mai 1924 zum 30. Juni 1944."

Im § 2 des Zusatzabkommens verpflichtete sich die Klägerin, ihren Umschlag im Hafen der Beklagten zu erhöhen und für jede Tonne, mit der die jährliche Umschlagsmenge hinter 600 000 to zurückblieb, ein "Reugeld" von 5 Pfg zu zahlen; die Beklagte übernahm die Verpflichtung, den Hafen auf ihre Kosten um etwa 100 m zu erweitern und durch Errichtung eines neuen Krans und entsprechender Gleisanlagen eine jährliche Umschlagsmöglichkeit von 900 000 to für die Klägerin sicherzustellen. Laut § 8 wurde der Klägerin eine Option auf Verlängerung dieses Abkommens für weitere drei Jahre gewährt, und nach § 8 durfte sie vor Ablauf des Zusatzabkommens oder der Option keine neue Hafenanlage in Betrieb nehmen, es sei denn, daß sie im Hafen der Beklagten weiterhin 900 000 to jährlich umschlage.

Im Jahre 1944 nahm die Klägerin im Rahmen einer kriegsbedingten Umstellung ihres Betriebes eine Tieferlegung der Anschlußbahn an der Stelle vor, an der sie die Eisenbahnstrecke Köln-Minden und den Landwehrbach kreuzte. Die Unter-



führung durch den Bahndamm wies nämlich nur eine lichte Höhe von 4 m auf, während die neue Lokomotive und die neuen Kübelwagen, die von der Klägerin zur schnelleren Abwicklung des Hafenverkehrs und zur Erfüllung der erhöhten Anforderungen an den Kohlenumschlag nunmehr eingesetzt werden mußten, 4,55 bzw. 4,65 m hoch waren; es bedurfte deshalb einer Vergrößerung der lichten Höhe auf das übliche Reichsbahnmaß von 4,80 m. Im Zuge der Senkung des Anschlußbahngleises um 0,80 m, die von dem Reichsverteidigungskommissar als kriegswichtig genehmigt wurde, war auch eine entsprechende Tieferlegung der Brücke über den Landwehrbach erforderlich sowie eine Ausweitung des Bachbettes. Zu diesem Zweck änderte die Klägerin die Brückenkonstruktion und senkte, indem sie die Schienen in die Träger hineinverlegte, die Unterkante der Brücke um 0,68 m. Die Emschergenossenschaft genehmigte das fertige Projekt. Mit der Beklagten wurde über die Tieferlegung der Bahn nicht verhandelt.

Infolge des Bergbaues der Beklagten hat sich das Gelände, über das die Anschlußbahn der Klägerin führt, muldenförmig gesenkt; von der Senkung ist vor allem die Eisenbahnunterführung und die Brücke über den Landwehrbach betroffen worden. Von 1950 ab trat bei starken Regenfällen an der Brücke ein Rückstau des Wassers des Landwehrbaches ein, und schließlich wurde auch der Gleiskörper überflutet. Die Überflutungen führten zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Anschlußbahn. Die Brücke war zeitweilig tagelang für die Kohlenzüge der Klägerin nicht befahrbar. Nachdem die Klägerin im April 1951 die Beklagte vergeblich aufgefordert hatte, Abhilfe zu schaffen, wandte sie sich an die Emschergenossenschaft mit der Bitte, die Vorflut des Landwehrbaches wiederherzustellen. Die

Emschergenossenschaft stellte sich auf den Standpunkt, daß nicht sie, sondern die Klägerin die Verantwortung für die aufgetretenen Schwierigkeiten trage, und schlug, nachdem sie Untersuchungen über eine Verbesserung der Betriebsverhältnisse angestellt hatte, der Klägerin eine Neuregelung des Landwehrbaches mittels Anlage eines Dükers unter der Anschlußbahn vor; das sei in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vorteilhafter als ein Umbau des bestehenden Kreuzungsbauwerks. Die Klägerin beauftragte daraufhin die Emschergenossenschaft mit dem Bau der Dükeranlage. Diese wurde im August 1953 fertiggestellt. Seither verläuft der Betrieb auf der Anschlußbahn wieder ungestört. Die Baukosten für die Dükeranlage wurden von der Emschergenossenschaft der Klägerin in Rechnung gestellt. Sie belaufen sich nach deren Behauptung auf etwa 171 000 DM.

Mit der am 11. Oktober 1952 zugestellten Klage nimmt die Klägerin die Beklagte auf Ersatz der ihr durch die Errichtung der Dükeranlage entstandenen Aufwendungen und Schäden in Anspruch. Sie hat geltend gemacht: Der Rückstau des Wassers vor der Brücke und die Überflutungen des Bahnkörpers seien eine Folge der durch den Bergbau der Beklagten verursachten Geländesenkung. Es handele sich insoweit um einen indirekten Bergschaden im Sinne des Hauptvertrages vom Jahre 1924, für den die Beklagte nach diesem Vertrag aufkommen müsse. Aber selbst wenn ein direkter Bergschaden vorläge, wäre die Beklagte gleichwohl haftbar, da die Klausel in Nr 7 des Hauptvertrages, worin auf die Erstattung solcher Schäden verzichtet wurde, durch das Zusatzabkommen mit Wirkung vom 30. Juni 1944 aufgehoben worden sei. Die Klägerin hat vor dem Landgericht Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 100 000 IM nebst Zinsen beantragt und

ferner um Feststellung gebeten, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr allen weiteren Schaden zu ersetzen, der noch dadurch entstehen werde, daß infolge des Bergbaues die Hafenanschlußbahn zeitweilig unbenutzbar geworden oder in ihrer Benutzbarkeit gestört worden sei und auch in Zukunft unbenutzbar sein werde.

Die Beklagte hat erwidert: Es fehle an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Geländesenkung und dem Schaden. Die Überflutung der Gleise wäre ohne die Tieferlegung des Bahnkörpers, welche die Klägerin im Jahre 1944 eigenmächtig vorgenommen habe, nicht eingetreten. Ferner sei der Gewerkschaft "Mont Cenis" bei Errichtung der Anschlußbahn die drohende Berggefahr bekannt gewesen, so daß gemäß § 150 Abs 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten (PrBergG) ohnehin eine Schadensersatzpflicht entfalle. Vorsorglich werde auch der Einwand des mitwirkenden Verschuldens erhoben; denn die Klägerin hätte 1944 damit rechnen müssen, daß die Tieferlegung des Bahnkörpers den Eintritt von Bergschäden begünstigen könne.

Die Klägerin hat die Behauptungen der Beklagten bestritten und ist ihren Rechtsfolgerungen entgegengetreten. Auf § 150 PrBergG insbesondere könne die Beklagte sich nicht berufen, da sie sämtliche Bergschäden übernommen und damit auf den Einwand des Haftungsausschlusses verzichtet habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte unter Aufrechterhaltung ihres bisherigen Vorbringens noch die Einrede der Verjährung erhoben. Sie hat dazu geltend gemacht, die streit-

gen Schäden seien eine Folge der auf eine einheitliche Ursache, nämlich auf ihren Bergbau, zurückzuführenden Geländesenkung, die sich schon seit mehreren Jahrzehnten gezeigt habe; dieser Dauerschaden sei der Klägerin von Anfang an bekannt gewesen. Die Klägerin hat sich mit der Behauptung, daß ihr bisheriger Schaden 208 705,14 DM betrage, der Berufung angeschlossen und beantragt, die Beklagte zur Zahlung weiterer 108 705,14 DM nebst Zinsen zu verurteilen sowie festzustellen, daß die Beklagte ihr noch weitere, im Antrag näher bezeichnete künftige Aufwendungen zu ersetzen habe.

Das Oberlandesgericht hat durch Teil-Zwischenurteil den Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Kosten, die ihr für die Errichtung der Dükeranlage im Landwehrbach notwendig erwachsen sind, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt mit Ausnahme der Mehrkosten dieser Anlage, die deshalb entstanden sind, weil im Jahre 1944 die Hafenanschlußbahn tiefergelegt worden ist, und es hat die Entscheidung über den Betrag dem Endurteil, die Entscheidung über die Berufung und Anschlußberufung im übrigen dem Schlußurteil vorbehalten.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht bejaht grundsätzlich einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Bergwerksbetrieb der Beklagten und dem Schaden der Klägerin. Der Tieferlegung des Bahnkörpers im Jahre 1944 komme für die Frage der Ursächlich-

keit keine Bedeutung zu; denn auch ohne sie wäre - so stellt das angefochtene Urteil fest - die Überflutung der Gleise eingetreten, wenn auch zeitlich etwas später. Die Aufwendungen, welche die Klägerin für die Errichtung der Dükeranlage gemacht habe, seien infolge der Einwirkungen des Bergbaues der Beklagten erforderlich gewesen und stellten einen echten Vermögensschaden nach Maßgabe von § 148 PrBergG dar, und zwar handele es sich um einen "direkten Bergschaden" im Sinne der Nr 7 des Hauptvertrages. Aus dem Umstand, daß die Klägerin im Innenverhältnis zur Erschergenossenschaft diese Aufwendungen tragen müsse, könne die Beklagte für sich keine Rechte herleiten. Auch der Einwand aus § 150 Abs 1 PrBergG greife hinsichtlich des ursprünglichen Niveaus der Anschlußbahn nicht durch; dagegen brauche die Beklagte diejenigen Mehrkosten der Dükeranlage nicht zu ersetzen, die dadurch entstanden seien, daß die Klägerin im Jahre 1944 trotz Kenntnis der drohenden Berggefahr die Bahn tiefergelegt habe. Eine weitere Minderung der Schadensersatzpflicht wegen mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB) trete jedoch nicht ein. Die Ansprüche der Klägerin seien auch nicht verjährt.

Die Revision rügt insbesondere Verletzung der §§ 148, 150, 151 PrBergG, der §§ 157, 242, 249 BGB, der §§ 139, 286, 704 (richtig wohl: 304) ZPO, der Beweislastregeln und weiterer Vorschriften des materiellen Rechts.

2. Beanstandet wird von ihr in erster Linie die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe auf den Einwand aus § 150 Abs 1 PrBergG, soweit es sich um die Anschlußbahn handelt, stillschweigend verzichtet. Diese Annahme stütze sich ausschließlich auf eine vermeintliche Denknöwendigkeit,

nämlich auf eine Schlußfolgerung aus der in Nr 7 des Hauptvertrages getroffenen Regelung, daß die direkten Bergschäden von der Gewerkschaft "Mont Cenis" und die indirekten von der Beklagten zu tragen waren, woraus sich ergeben solle, daß die Beklagte, wenn sie sich gegenüber ihrer Inanspruchnahme auf den gesetzlichen Haftungsausschluß beriefe, eine unzulässige Rechtsausübung begehen würde. In Wirklichkeit sei jedoch diese Schlußfolgerung keineswegs zwingend. Denn abweichend von § 150 Abs 1 PrBergG, wonach der Bergwerksbesitzer die Kenntnis oder fahrlässige Nichtkenntnis der drohenden Berggefahr auf Seiten des Geschädigten beweisen müsse, sei die Beklagte durch Nr 7 des Hauptvertrages von jeglicher Haftung für direkten Schaden befreit, also bei weitem günstiger gestellt gewesen als nach dem Gesetz; das sei gerade das Gegenteil von einem generellen Verzicht auf den Einwand aus § 150 PrBergG, nämlich eine Erweiterung der Rechte der Beklagten. Für indirekte Bergschäden aber habe diese ohnehin kraft Vertrages eintreten müssen, solange Nr 7 des Hauptvertrages galt, so daß sie sich insoweit schon von vornherein nicht auf den gesetzlichen Haftungsausschluß hätte berufen können.

Die Rüge ist nicht begründet. Wenn die Revision aus dem Wort "denknotwendig", das im angefochtenen Urteil bei Erörterung der Vertragsbestimmungen gebraucht wird, entnehmen zu können glaubt, die Beurteilung des Sachverhalts beruhe lediglich auf abstrakten logischen Erwägungen, so verkennt sie Inhalt und Tragweite der Urteilsausführungen. Diese stellen in Wahrheit eine Würdigung der gesamten Interessenlage dar, wie sie bei Abschluß des Hauptvertrages von 1924 zwischen der Rechtsvorgängerin der Klägerin und der Beklagten bestand. Ausgehend von dem Verlauf der Vorverhand-

lungen, den der Zeuge Ba[REDACTED], der frühere Generaldirektor der "Mont Cenis", glaubwürdig geschildert habe, und von der Feststellung, daß beiden Vertragsschließenden damals die der geplanten Anschlußbahn durch den Bergbau der Beklagten drohenden konkreten Gefahren bekannt gewesen seien und daß man mit dem zukünftigen Eintritt von Bergschüden gerechnet habe, gelangt das Berufungsgericht anhand einer Untersuchung des Wortlauts der Klausel in Nr 7 und ihrer Auswirkungen sowie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zu dem Ergebnis, Voraussetzung des Vertragsabschlusses sei gewesen, daß die Beklagte auf ihre etwaigen Rechte aus § 150 Abs 1 PrBergG verzichtete; dieser Verzicht habe indes- sen für die Rechtsvorgängerin der Klägerin "keineswegs einen Freibrief für bauliche oder sonstige Anlagen" bedeutet, sondern sich "nur auf die Hafenbahn in der damals geplanten Linienführung" bezogen. Hieraus zieht das Urteil die Folgerung, der Verzicht der Beklagten gehöre zu den "grundlegenden Umständen, die nicht ausdrücklich Vertragsinhalt geworden, andererseits aber auch nicht bloßes Motiv geblieben, sondern von beiden Parteien zur Grundlage der Vertragsbeziehungen gemacht worden" seien, und das jetzige Verhalten der Beklagten sei, wenn sie sich im vorliegenden Prozeß nun doch auf den gesetzlichen Haftungsausschluß berufe, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, die zum Hauptvertrag geführt hätten, ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß das Berufungsgericht den Hauptvertrag vom 19. Mai 1924 ausgelegt hat. Die Auslegung kann, da es sich um einen Individualvertrag handelt, in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachgeprüft werden.

Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder sonstige Auslegungsgrundsätze sind nicht erkennbar. Der Umstand insbeson-

dere, daß die Rechtsvorgängerin der Klägerin nach Nr 7 des Hauptvertrages die direkten Bergschäden selbst zu tragen hatte, schließt entgegen der Ansicht der Revision die Annahme eines "generellen Verzichts" der Beklagten auf den Einwand des § 150 Abs 1 PrBergG keineswegs aus. Gerade wenn die Beklagte für Schäden dieser Art eine Inanspruchnahme ohnehin nicht zu befürchten brauchte, konnte sie um so unbedenklicher auf den Einwand allgemein verzichten; hinsichtlich der direkten Schäden war dann eben der Verzicht, solange die Klausel der Nr 7 galt, ohne praktische Bedeutung. Der weitere Einwand der Revision, für indirekte Schäden habe die Beklagte schon auf Grund des Vertrages gehaftet, so daß es insoweit eines besonderen Verzichts nicht mehr bedurft hätte, ist ebenfalls nicht stichhaltig; der Beklagten hätte an und für sich nach dem bloßen Wortlaut des Hauptvertrages sehr wohl der Einwand aus § 150 PrBergG offengestanden, wenn nicht - wie das Berufungsgericht angenommen hat - ein stillschweigender Verzicht auf diesen Einwand erfolgt wäre. Ob die im Berufungsurteil angeführte Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Juli 1905 (ZBergR 46, 528), wie die Revision meint, einen anders gelagerten Fall betrifft, kann dahingestellt bleiben, da es sich bei diesem Hinweis des Berufungsgerichts ersichtlich nur um eine Hilfserwägung handelt. Zu Unrecht glaubt die Revision schließlich einen Widerspruch zu der hier erörterten Vertragsauslegung darin zu finden, daß das angefochtene Urteil an späterer Stelle (S 36) ausführt, eine Schadensersatzpflicht der Beklagten hätte, falls Nr 7 des Hauptvertrages bestehen geblieben wäre, nicht eintreten können. Das ist nämlich folgerichtig, wenn man, wie das Berufungsgericht es tut, die Grenzlinie zwischen "direkten" und "indirekten" Bergschäden im Sinne von Nr 7 dahin zieht, daß die Kosten der Dükeranlage, um die es im gegenwärtigen Rechtsstreit in erster Linie geht, noch

zu den direkten Schäden zu rechnen seien. Ob es dieser Grenzziehung überhaupt bedurft hätte und ob die Einwendungen, die von der Klägerin in ihrer Revisionsbeantwortung dagegen erhoben werden, Zustimmung verdienen, mag auf sich beruhen, da es darauf für die Entscheidung nicht ankommt. Auf jeden Fall steht die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Klägerin ohne die Aufhebung der Nr 7 des Hauptvertrages durch das spätere Zusatzabkommen keinen Schadensersatzanspruch hätte, im Einklang mit seiner Vertragsauslegung, wonach die Beklagte auf den Einwand aus § 150 Abs 1 PrBergG verzichtet hat.

3. Die weiteren Revisionsangriffe richten sich gegen den Standpunkt des Berufungsgerichts, daß der Beklagten der genannte Einwand auch nach dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens vom 20. Dezember 1940 / 6. Januar 1941 versagt sei. Da nach den Eingangsworten dieses Abkommens der Hauptvertrag zwar in Kraft bleiben sollte, jedoch "§ 7 des Abkommens" - gemeint ist Nr 7 des Hauptvertrages - zum 30. Juni 1944 erloschen ist (die in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ein Schreiben der "Mont Genis" vom 20. Mai 1924 außerdem noch erwähnte "Bergschäden-Klausel" ist für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Belang; vgl Bl 4 R des landgerichtlichen Urteils), erhob sich die Frage, ob nunmehr wieder die gesetzliche Regelung und damit auch der § 150 Abs 1 PrBergG gelte. Das Berufungsurteil hat das verneint: Gerade weil der Hauptvertrag in Kraft geblieben sei, habe es dem Willen der Parteien entsprochen, den Haftungsausschluß weiterhin zu beseitigen; habe er bisher nur für die indirekten Schäden Bedeutung gehabt, so sei er nunmehr auf die direkten Bergschäden ausgedehnt worden, so daß die volle Haftung der Beklagten gemäß § 148 PrBergG gegeben sei.

a) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Eingangsworte des Zusatzabkommens eine eindeutige Vereinbarung enthielten, die durch den Richter nicht ergänzend ausgelegt werden könne. Dieser dürfe einen Vertrag weder erweitern noch einschränken noch sonstwie umgestalten. Nur bei Vertragslücken sei ergänzende Auslegung statthaft. An dieser richterlichen Bindung vermöchten nicht einmal Härten oder Verstöße gegen Treu und Glauben und gegen die Verkehrssitte etwas zu ändern. Die Voraussetzungen der §§ 138, 826 BGB, die in einem solchen Fall einzig helfen könnten, seien hier offensichtlich nicht gegeben. Zu Unrecht habe das Berufungsgericht zur Auslegung gegriffen, anstatt zunächst das Vorhandensein einer Vertragslücke zu prüfen. Eine solche liege nicht vor. Da nach dem Zusatzabkommen die Bergschäden-Klausel habe "erlöschen" sollen und die Parteien an ihre Stelle keine andere vertragliche Regelung gesetzt hätten, hätten sie sich damit wieder dem Gesetz unterworfen.

Dem kann nicht beigetreten werden. Die Revision mißversteht zunächst die Ausführungen des angefochtenen Urteils, wenn sie in ihnen eine ergänzende Vertragsauslegung erblickt. Eine solche würde voraussetzen, daß die Vertragsschließenden bei der Regelung ihrer Rechtsbeziehungen einen wesentlichen Punkt offengelassen hätten; nur wenn dies der Fall ist - die Feststellung darüber obliegt dem Tatrichter (EGHZ 9, 273 [277]) - kommt eine Ergänzung des Vertragsinhalts durch richterliche Rechtsschöpfung unter Anwendung des § 157 EGB in Betracht (BGH WM 1957, 608; Urteil vom 7. Februar 1957, II ZR 249/55, für die Amtliche Sammlung vorgesehen, abgedruckt NJW 1957, 708). Im vorliegenden Fall fehlt es an dieser Voraussetzung. Das hat aber auch das Berufungsgericht keineswegs verkannt.

Seine Worte, die Bedeutung des Zusatzabkommens für den eingetretenen Bergschaden sei "durch Auslegung zu ermitteln" (§ 36 des Urteils), haben ersichtlich nicht, wie die Revision annimmt, den Sinn, daß ein vertragswesentlicher Punkt von den Parteien nicht geregelt worden sei und daß diese Lücke im Vertrag nunmehr mittels ergänzender Auslegung geschlossen werden müsse; vielmehr wollte das Berufungsgericht, wie aus seinen Ausführungen hervorgeht, lediglich den wirklichen Willen der Vertragsschließenden ermitteln. Das war keine ergänzende, sondern gewöhnliche Vertragsauslegung.

Als nicht stichhaltig erweist sich ferner der Einwand, das Zusatzabkommen sei derartig klar und eindeutig, daß es ohne weiteres aus sich selbst heraus verständlich sei und keiner Auslegung mehr bedürfe. Wenn das Berufungsgericht eine Prüfung der Frage für erforderlich gehalten hat, ob die Beklagte nach Abschluß des Zusatzabkommens von 1940/41 wieder den Einwand aus § 150 Abs 1 PrBergG erheben könne, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision übersieht im übrigen, daß es hier weniger um eine Auslegung des Zusatzabkommens als solchen ging: nicht darüber, ob in den Worten, Nr 7 des Hauptvertrages solle erlöschen, ein neuer Verzicht der Beklagten auf den gesetzlichen Haftungsausschluß liege, war zu entscheiden, sondern ob etwa gleichzeitig mit dem Zusatzabkommen der bereits früher, im Jahre 1924, erklärte Verzicht der Beklagten wieder beseitigt worden sei. Letzteres hat das Berufungsgericht verneint und damit das Bestehenbleiben des Verzichts auch für die Zukunft bejaht. Darüber kann auch der insoweit nicht ganz klare Wortlaut des Berufungsurteils nicht hinwegtäuschen. Wenn es dort heißt

(S 38), die Parteien hätten den Haftungsausschluß "beseitigen" wollen und "er" - gemeint ist in Wirklichkeit nicht der Haftungsausschluß, sondern umgekehrt seine Beseitigung - sei "nunmehr auf die direkten Bergschäden ausgedehnt" worden, so handelt es sich dabei nur um eine in mehrfacher Hinsicht ungenaue Ausdrucksweise: der Haftungsausschluß wurde bei Abschluß des Zusatzabkommens nicht "beseitigt", sondern der schon 1924 ausgesprochene Verzicht auf ihn blieb bestehen, und die "Ausdehnung" des Verzichts auf die direkten Schäden war lediglich die automatische Folge des Erlöschens der Nr 7 des Hauptvertrages. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der übrigen Urteilsausführungen.

b) Die Revision wendet sich ferner gegen die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts. Dieses hat für seine Feststellungen über das Zustandekommen des Zusatzabkommens u.a auch die "Berichte", d.h. Aktenvermerke des inzwischen verstorbenen Marscheiders Beuing verwertet, der seinerzeit die Vorverhandlungen für die Klägerin geführt hatte, und hat dazu ausgeführt, wenn diese für den inneren Geschäftsbetrieb bestimmten Berichte auch nur den Standpunkt eines Verhandlungspartners wiedergäben, entbehrten sie gleichwohl "bis zu einem gewissen Grade" nicht der objektiven Zuverlässigkeit; jedenfalls habe die Beklagte die Richtigkeit der Berichte in den entscheidenden Punkten nicht zu widerlegen vermocht. Von der Revision wird geltend gemacht, darin liege eine Verkennung der Beweislastverteilung, denn nicht die Beklagte, sondern die Klägerin sei beweispflichtig gewesen; dieser Fehler des Berufungsurteils habe aber zur Folge, daß die ganze Beweiswürdigung in sich zusammenfalle.

Die Rüge greift nicht durch. Es erscheint schon zweifelhaft, ob nicht doch die Beklagte die Darlegungs- und Beweis-

last dafür tragen würde, daß ihr früherer, vom Tatrichter festgestellter Verzicht auf den Einwand aus § 150 Abs 1 PrBergG nachträglich wieder rückgängig gemacht worden sei. Das kann indessen ebenso dahingestellt bleiben wie die weitere Frage, inwieweit bei der Auslegung eines Vertrages die Beweislast überhaupt eine Rolle spielt (vgl dazu EGHZ 20, 109 [111 f]). Auf jeden Fall hat das Berufungsgericht, wie seine Ausführungen ergeben, aus den Beuing'schen Berichten lediglich gefolgert, daß das Zusatzabkommen nicht auf Grund eines plötzlichen Entschlusses der Vertragsparteien, sondern erst nach monatelangen Verhandlungen und Besprechungen zustande gekommen sei, sowie ferner, daß die Klägerin bei den Verhandlungen eine Beseitigung des Bergschüdenverzichts (Nr 7 des Hauptvertrages) erstrebt habe. Diese beiden Tatsachen waren aber nicht nur unter den Parteien unstreitig, sondern ihnen kam außerdem, wie die Revision selbst zutreffend hervorhebt, für die Frage, ob der Verzicht der Beklagten auf den Haftungsausschluß bestehen geblieben sei, keine grundlegende Bedeutung zu; denn die Dauer der Verhandlungen besagt nichts über ihren Erfolg, und das Streben, die Nr 7 des Hauptvertrages zu beseitigen, läßt zwingende Schlüsse hinsichtlich der zukünftigen Anwendbarkeit des § 150 PrBergG weder nach der einen noch nach der anderen Richtung zu. Die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts beruht daher gar nicht auf den Beuing'schen Berichten.

Wenn die Revision dann im folgenden ihrerseits diese Berichte einer ins einzelne gehenden Prüfung unterwirft und anhand ihres Wortlauts darzutun versucht, daß die Beklagte nunmehr befugt sei, den Einwand aus § 150 Abs 1 PrBergG zu erheben, so begibt sie sich damit auf das ihr verschlossene Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Diese ganzen Ausführungen sind im übrigen, von ihrer Unerheblichkeit abgesehen,

auch keineswegs überzeugend: Soweit in dem Bericht vom 16. Mai 1940 von einer Ungeklärtheit des Punktes "Bergschädenverzicht" die Rede war, bezog sich das möglicherweise nur auf das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Schäden; der § 150 PrBergG wird jedenfalls darin, wie die Revision selbst zugibt, nirgends erwähnt. Ebenso wenig zwingend erscheinen von ihr in diesem Zusammenhang geäußerte Gedanken, ein Verzicht auf den gesetzlichen Haftungsausschluß hätte angesichts seiner Wichtigkeit einer ausdrücklichen Erwähnung im Zusatzabkommen bedurft; die Revision übersieht, daß ja auch im Jahre 1924 bei Abschluß des Hauptvertrages der Verzicht nur stillschweigend vereinbart worden ist. Der Umstand schließlich, daß die wirtschaftlichen Erwägungen, auf die das Berufungsgericht seine Vertragsauslegung gestützt hat, in den Beuing'schen Berichten nicht hervortreten, widerspricht keineswegs, wie die Revision meint, der Annahme, daß diese Erwägungen Vertragsgrundlage geworden seien; denn erfahrungsgemäß bleiben gerade die Vorstellungen, auf denen der Geschäftswille der Vertragsschließenden sich aufbaut, häufig unausgesprochen, weil man sie für selbstverständlich erachtet.

c) Die Vertragsauslegung des angefochtenen Urteils beruht auch, entgegen der Revision, nicht auf einem Trugschluß. Dieser soll darin liegen, daß nach Ansicht des Berufungsgerichts die Vereinbarung der Parteien über das Erlöschen des Bergschädenverzichts (Nr 7 des Hauptvertrages), sofern die Beklagte den Einwand aus § 150 Abs 1 PrBergG behalten hätte, "sinnlos" gewesen wäre und einer "wirtschaftlichen Bedeutung" und eines "vernünftigen Sinnes" entbehrt hätte; in Wahrheit aber - so macht die Revision geltend - habe die Klausel in Nr 7 des Hauptvertrages der Beklagten viel weiter gehende

Rechte eingeräumt, als ihr nach § 150 PrBergG zugestanden hätten, so daß schon der Wegfall dieser Klausel allein, d.h. auch ohne einen gleichzeitigen Verzicht auf den Haftungsausschluß, für die Klägerin eine ganz wesentliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation mit sich gebracht habe. Hierbei wird indessen zweierlei übersehen. Einmal machte es für die Rechtsstellung, welche die Beklagte vor Abschluß des Zusatzabkommens hinsichtlich der direkten Bergschäden innehatte, im Ergebnis keinen Unterschied, ob ihr der Haftungsverzicht der Klägerin in Nr 7 des Hauptvertrages oder nur der Einwand aus § 150 Abs 1 PrBergG zu Gebote stand. Auch im letzteren Falle nämlich hätte sie für diese Schäden nicht einzustehen brauchen, weil die Voraussetzungen des gesetzlichen Haftungsausschlusses zweifelsfrei erfüllt waren. Daß die Beklagte in diesem Falle zunächst noch die Kenntnis der Klägerin von der Berggefahr hätte beweisen müssen, ist praktisch bedeutungslos, da die Kenntnis bereits feststand; wenn die Revision das jetzt in Abrede stellt und behauptet, die Klägerin habe ihre Kenntnis "immer bestritten", so setzt sie sich damit in Widerspruch zu der im gegenwärtigen Stand des Rechtsstreits nicht mehr angreifbaren Feststellung des Berufungsurteils (S 32), wonach die Vertragsschließenden (also die Gewerkschaft "Mont Cenis" und die Beklagte) am 19. Mai 1924 mit zukünftigen Bergschäden gerechnet haben. Zum anderen übersieht die Revision, daß es für die Klägerin keine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage bedeutet hätte, wenn gleichzeitig mit dem Wegfall ihres Bergschädenverzichts in Nr. 7 des Hauptvertrages das Recht der Beklagten, sich auf § 150 PrBergG zu berufen, wieder aufgelebt wäre. Denn da die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung unstreitig vorliegen, würde eine solche Regelung im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß man der Klägerin das, was

ihr mit der einen Hand gegeben wird, mit der anderen wieder wegnähme, d.h. sie bekäme überhaupt keinen Schadensersatz. Es ist daher nicht ersichtlich, wieso in den Ausführungen des Oberlandesgerichts, das eine derartige Vertragsauslegung als "sinnlos" und "nur theoretisch" ablehnt, ein logischer Fehler liegen sollte.

Wenn die Revision in diesem Zusammenhang noch vorbringt, "schon der vorliegende Prozeß mit seinen hohen Werten" zeige, daß sich die wirtschaftliche Situation der Klägerin allein durch den Wegfall der Klausel in Nr 7 wesentlich verbessert habe, so ist das unverständlich. Nicht überzeugend erscheint auch ihr Einwand, die Auslegung des Berufungsgerichts sei mit der sprachlichen Formulierung des Zusatzabkommens unvereinbar und die Parteien würden, wenn der Beklagten die Berufung auf den gesetzlichen Haftungsschluß nicht offenstehen sollte, eine andere Wortfassung gewählt und einfach vereinbart haben, daß die Bergschäden künftig nicht von der Klägerin, sondern von der Beklagten zu tragen seien. Was die Vertragsschließenden wollten, war klar, nämlich es sollte die bisherige Verpflichtung der Klägerin, die direkten Bergschäden selbst zu tragen, in Wegfall kommen. Dann ergab sich aber alles Weitere - angesichts des bestehenbleibenden Verzichts der Beklagten auf den Einwand aus § 150 Abs 1 PrBergG - von selbst und brauchte nicht mehr ausdrücklich hervorgehoben zu werden.

d) Zu Unrecht beanstandet die Revision ferner die wirtschaftlichen Erwägungen, auf Grund deren das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, daß der erwähnte Verzicht habe bestehenbleiben sollen. In dem angefochtenen Urteil wird dazu ausgeführt: Die Klägerin habe, nachdem sie im Jahre 1939 die Gewerkschaft "Mont Cenis" übernommen hatte, zunächst die Er-

richtung eines eigenen Hafens geplant; der Hauptvertrag mit der Beklagten, der dem entgegenstand, habe zum 30. Juni 1944 gekündigt werden können. Vor allem aber habe die Klägerin eine Beseitigung des Bergschädenverzichts in Nr 7 des Hauptvertrages angestrebt. Die Beklagte ihrerseits habe damals vor der Notwendigkeit gestanden, den Kanaldamm zu verstärken, falls es ihr nicht gelang, ihren Hafen zu erweitern. Bei dieser Interessenlage habe die Beklagte durch das Zusatzabkommen neben dem grundsätzlichen Fortbestehen des Hauptvertrages auf mindestens fünf Jahre eine wesentliche Erhöhung des Umschlags der Klägerin in ihrem Hafen erreicht, die Garantie einer jährlichen Umschlagsmenge von 600 000 to sowie die Vereinbarung einer Vertragsstrafe von 5 Pfg für jede Tonne, um die der Gesamtumschlag unter dieser Garantiemenge blieb. Sie habe ferner die Verpflichtung der Klägerin erreicht, vor Ablauf des Zusatzabkommens oder der Option keinen eigenen Hafen in Betrieb zu nehmen, es sei denn, daß auch weiterhin 900 000 to jährlich in dem Hafen der Beklagten verladen würden. Gegenüber diesen wirtschaftlichen Vorteilen seien die Verpflichtungen der Beklagten nicht sehr erheblich gewesen. Sie habe die Hebung der Anschlußbahn der Klägerin übernommen, soweit sie durch die Hafenerweiterung erforderlich wurde, und der Klägerin ein unentgeltliches Durchfahrtsrecht im Bereich ihres Hafenbeckens für den Fall gewährt, daß die Klägerin einen eigenen Hafen errichten sollte. Der Schwerpunkt ihrer neuen Vertragspflichten habe daher in dem Fortfall der Bergschäden-Klausel gelegen. Dieser habe aber nur dann einen Sinn gehabt, wenn die Beklagte sich nicht auf den Haftungsausschluß des § 150 Abs 1 PrBergG berufen konnte.

Diese Ausführungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Ein Rechtsverstoß ist nicht ersichtlich. Wenn

die Revision geltend macht, eine Garantie für einen jährlichen Mindestumschlag habe die Klägerin keineswegs übernommen, da das Reugeld von nur 5 Pfg gegenüber der tatsächlichen Umschlagsgebühr von 67 Pfg belanglos gewesen sei, so wird dadurch die Interessenabwägung des Berufungsurteils nicht erschüttert. Ob die Übernahme einer Verpflichtung, jährlich eine bestimmte Menge Kohlen umzuschlagen und andernfalls ein Reugeld zu zahlen, als "Garantie" zu bezeichnen ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls kam es auf die Höhe des Reugeldes, zumal im Hinblick auf die bekannten Verhältnisse um die Jahreswende 1940/41, nicht entscheidend an. Wie aus dem Zusammenhang der tatrichterlichen Feststellungen hervorgeht, rechneten damals beide Parteien damit, daß die Garantiemenge von 600 000 to jährlich un schwer erreicht werden würde; in den Zusatzabkommen war daneben sogar von einer Umschlagsmenge von jährlich 900 000 to die Rede. Es liegt deshalb, entgegen der Ansicht der Revision, kein Verstoß gegen § 286 ZPO vor, wenn das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob das vereinbarte Reugeld ein "Äquivalent" für die Beklagte gewesen sei. Ebenso wenig war das Gericht nach § 139 ZPO verpflichtet, die Beklagte zum Beweisantritt dafür zu veranlassen, daß sie mit dem Reugeld ihre eigenen Aufwendungen nicht habe bestreiten können. Denn diese Einzel punkte spielten im Rahmen der Gesamt abwägung keine entscheidende Rolle. Zu Unrecht rügt die Revision ferner, das Berufungsgericht habe die beiderseitige Interessenlage nicht vollständig gewürdigt und insbesondere unberücksichtigt gelassen, daß die Beklagte außerdem ihren Hafen für den erwarteten hohen Umschlag der Klägerin habe erweitern und dafür sowie für die Beschaffung eines weiteren Krans und für Instandhaltung, Abschreibung und Bergschädenbeseitigung erhebliche Geldbeträge habe aufwenden müssen. Hierbei wird

übersehen, daß die Hafenerweiterung, wie das Berufungs-
urteil festgestellt hat, zugleich den eigenen Wünschen
und Interessen der Beklagten entsprach, vor allem da sie
dadurch die sonst unvermeidlichen Kosten für eine Verstär-
kung des Kanaldamms ersparte. Soweit die Revision im übr-
igen die Interessenabwägung des Berufungsgerichts angreift
und darzutun versucht, daß die Vorteile der Beklagten in
Wirklichkeit geringer und diejenigen der Klägerin größer
gewesen seien, als das angefochtene Urteil annehme, handelt
es sich um Fragen der tatrichterlichen Würdigung, die einer
Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich
sind. Auf die unter Beweis gestellte Behauptung der Beklag-
ten, daß es der Klägerin während des Krieges ohnehin nicht
möglich gewesen wäre, einen eigenen Hafen zu bauen, weil
das weder für sie rentabel gewesen noch ihr gestattet wor-
den wäre (§ 4 des Schriftsatzes vom 13. November 1953),
brauchte das Berufungsgericht nicht einzugehen, da nicht
vorgetragen war, daß dies den Parteien bereits bei Vertrags-
abschluß bekannt gewesen sei; der Umstand, daß sie ausdrück-
lich eine entsprechende Klausel in das Zusatzabkommen aufge-
nommen haben, spricht eher gegen eine solche Kenntnis. Aus
demselben Grunde kam es auch auf die tatsächliche Höhe der
späteren Umschlagsmengen nicht an.

e) Nicht stichhaltig ist es, wenn die Revision geltend
macht, die Beklagte sei durch die für sie ungünstige Beru-
fungsentscheidung überrascht worden und sie hätte, wenn ihr
Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden wäre, noch vor-
getragen und unter Beweis gestellt, daß eine Haftungszusage,
wie sie das Berufungsgericht hier festgestellt hat, im gan-
zen Ruhrgebiet noch von keiner Zeche an eine andere gegeben
worden sei. Von einer Überraschungsentscheidung kann um so

weniger gesprochen werden, als auch das Landgericht den Vertrag bereits ebenso ausgelegt hatte. Im übrigen waren die maßgeblichen Gesichtspunkte von den durch Rechtsanwälte vertretenen Parteien in umfangreichen Schriftsätzen eingehend erörtert worden, so daß das Berufungsgericht keine Veranlassung hatte, die Beklagte gemäß § 139 ZPO noch zu einer Ergänzung ihres Vorbringens aufzufordern. Endlich ist auch der jetzt nachgebrachte Vortrag unerheblich; denn selbst wenn bisher keine derartigen Abmachungen getroffen worden sein sollten, würde das nicht ausschließen, daß im vorliegenden Fall die besondere Interessenlage eine solche Regelung angebracht erscheinen ließ.

4. Die Revision beanstandet, daß die von der Beklagten erstmals in der Berufungsinanz erhobene Einrede der Verjährung (§ 151 PrBergG) keinen Erfolg gehabt hat, und macht dem Berufungsgericht zum Vorwurf, es habe die Voraussetzungen des Verjährungseintritts verkannt. Das angefochtene Urteil hat sich jedoch eingehend und unter Berücksichtigung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung sowie des einschlägigen Schrifttums mit der Einrede auseinandergesetzt und ist auf Grund von Erwägungen, die einen Rechtsverstoß nicht erkennen lassen, zu dem Ergebnis gelangt, daß der Schaden, um dessen Ersatz die Parteien streiten, erst nach dem 11. Oktober 1949, also weniger als drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Klageerhebung, entstanden sei. Was die Revision hiergegen ins Feld führt, gibt zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlaß.

Das gilt zunächst von ihrem Einwand, das Berufungsgericht habe die Reichsgerichtsentscheidung RGZ 157, 99 miß-

verstanden, wenn es annehme, daß die dort entwickelten Grundsätze über den Begriff des Bergschadens sich nur auf Bauland bezögen. Die angeführte Entscheidung und das von der Revision in diesem Zusammenhang/^{noch} erwähnte Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juni 1954 (V ZR 47/53, worin auf die Reichsgerichtsentscheidung verwiesen worden ist [S 18 aa0]) betrafen in der Tat Fälle, in denen es um die Beschädigung von Baugrundstücken ging. Ob indessen die Ausführungen des Reichsgerichts - wonach ein Vermögensschaden des Grundeigentümers schon dann vorliegt, wenn die Verwertbarkeit oder Benutzbarkeit des Grundstücks, auch ohne daß eine körperliche Einwirkung an ihm zutage tritt, infolge der vom Bergbau drohenden Gefahr gelitten hat (RGZ. 157, 100) - nur für Bauland Bedeutung haben oder ob sie, entgegen der Annahme des Berufungsgerichts, für Grundstücke jeder Art gelten sollten, kann hier auf sich beruhen. Denn auch im letzteren Falle wäre damit für die Revision nichts gewonnen. Eine "Minderbewertung" des Grundeigentums der Klägerin "nach der Verkehrsanschauung", und zwar als Folgeerscheinung einer durch den Bergbau der Beklagten herbeigeführten "objektiven Gefahr", wie sie, um einen Schadenseintritt bejahen zu können, von der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung gefordert wird (vgl S 101 aa0), lag nämlich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bis zum Oktober 1949 gerade noch nicht vor. Das Gelände der Hafenbahn - so wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt - scheide nach seiner Lage und Beschaffenheit im Bereich der Schadensstelle nicht nur als Bauland aus, sondern es sei auch keine Minderung seines Gebrauchs- oder Tauschwertes ersichtlich, da es wirtschaftlichen Wert überhaupt nur bei seiner derzeitigen Zweckbestimmung haben könne; die jährlichen Senkungen von 33 - 35 cm hätten daher, solange die Hafenbahn in ihrer Benutzung nicht gestört oder behindert

wurde, noch nicht zu einer Vermögensminderung der Klägerin geführt; erst vom Jahre 1952 ab sei die Behinderung so stark gewesen, daß die Bahn nicht mehr habe befahren werden können. Wenn die Revision hiergegen einwendet, der Berufungsrichter stelle zu Unrecht auf die tatsächliche Störung oder Behinderung des Bahnbetriebes ab, während es doch ausreiche, daß eine bestimmte Gefahr erkennbar werde und nur mit dem Eintritt von Schäden nach dem regelmäßigen Geschehensablauf zu rechnen sei, so verkennt sie, daß letzteres, wie das angefochtene Urteil für die Revisionsinstanz bindend festgestellt hat, in der für eine Verjährung in Betracht kommenden Zeit eben nicht der Fall war. Die gegenteiligen Behauptungen der Beklagten - der Wert des Grundbesitzes sei bereits damals beeinträchtigt gewesen, ein etwaiger Käufer hätte nur einen geringen Kaufpreis dafür gezahlt und auch für den eigenen Gebrauch der Klägerin sei in Zukunft mit zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen gewesen - liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind daher unbeachtlich.

Aus den Worten des Urteils, die Klägerin habe zu jener Zeit noch keine vernünftigen Gründe für einen "Anspruch auf Beseitigung" der Geländesenkung gehabt, kann ferner, entgegen der Ansicht der Revision, nicht gefolgert werden, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die bergrechtliche Verjährung bereits mit der Möglichkeit, eine Feststellungsklage zu erheben, zu laufen beginne (Heinemann, Der Bergschaden auf der Grundlage des preußischen Rechts, 2. Aufl Nr 123, S 105). Solange keine Minderung des Grundstückswerts infolge einer drohenden Berggefahr vorlag, war auch eine Klage gemäß § 256 ZPO noch nicht zulässig; Schäden, die erst aus einem künftigen Schadensereignis möglicherweise erwachsen werden,

begründen kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift (RG ZBergR 60, 103 [111]). Ob die Klägerin, wie die Revision in diesem Zusammenhang noch geltend macht, beweispflichtig dafür war, daß ihr die Pläne der Emschornossenschaft für eine künftige Regulierung des Landwehrbaches keine zusätzlichen Kosten verursacht hätten und daß mit einer Verwirklichung dieses Projekts in absehbarer Zeit überhaupt zu rechnen gewesen sei, kann dahingestellt bleiben, weil die Ausführungen des Berufungsurteils zu diesem Punkt ohnehin nur eine Hilferwägung sind (vgl. das einleitende Wort "zumal"); daß es hierauf nicht entscheidend ankommt, gibt übrigens auch die Revision zu. Ihr kann aber darin nicht beigetreten werden, daß die Urteilsfeststellungen über den Zeitpunkt des Schadenseintritts durch die spätere Tatbestandsberichtigung im Beschluß des Berufungsgerichts vom 7. Juli 1955 erschüttert worden seien, wonach vor dem Jahre 1950 nicht nur "eine", sondern "einige" Überflutungen aufgetreten sind; denn da das Wasser, dessen Steigen durch "außergewöhnlich hohe Niederschläge" verursacht worden war, sich damals schnell wieder verlor, ohne Betriebsstörungen hervorzurufen - so das angefochtene Urteil -, spielt es auch keine Rolle, ob das nur einmal oder mehrere Male geschah. Dem unter Beweis gestellten Sachvortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 5. Mai 1955, dessen Nichtberücksichtigung die Revision rügt, hat das Berufungsgericht durch den erwähnten Berichtigungsbeschluß Rechnung getragen (vgl. § 2 des Berichtigungsantrages der Beklagten vom 13. Juni 1955).

Die weiteren Beanstandungen, mit denen die Revision darzutun versucht, daß entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts doch bereits vor Oktober 1949 eine Wertminderung

der Anschlußbahn eingetreten sei, richten sich gegen die in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbare Würdigung des Sachverhalts durch den Tatrichter. Ein Rechtsverstoß ist insoweit nicht ersichtlich. Das schriftsätzliche Vorbringen der Beklagten über die Geländesenkungen ist vom Oberlandesgericht keineswegs überschauen worden, wie die ausdrückliche Erwähnung im Urteil (S 7) zeigt. Mit dem Einwand insbesondere, daß die Verschlechterung der Neigungsverhältnisse eine Entwertung der Bahnanlage herbeigeführt habe, hat sich das angefochtene Urteil eingehend auseinandergesetzt und dazu ausgeführt: Derartige Erwägungen seien möglicherweise für den großen Betrieb der Bundesbahn erheblich, für die kleine Zechenbahn dagegen seien die eingetretenen Veränderungen so unbedeutend, daß sie bei verständiger Würdigung außer Betracht bleiben könnten. Der Mehrverbrauch an Kohlen für die Lokomotive sei geringfügig und falle besonders bei einer Bergwerks-Aktiengesellschaft nicht ins Gewicht; wahrscheinlich sei er von der Klägerin überhaupt nicht bemerkt worden. Weitere Beeinträchtigungen der Hafenbahn im Bereich der Schadensstelle seien nicht nachgewiesen. Wenn die Beklagte diesen Ausführungen des Berufungsurteils gegenüber auf ihrem bisherigen Standpunkt verharret und in ihrer Revisionsbegründung erneut geltend macht, die Anlage sei "unter technischen und eisenbahnbetrieblichen Gesichtspunkten" entwertet, jeder Kaufinteressent würde das bei dem Kaufpreis berücksichtigen, ein Vergleich mit den Einrichtungen der Bundesbahn dürfe nicht abgelehnt werden, die Notwendigkeit einer Hebung des Gleiskörpers stelle vom betriebstechnischen Standpunkt aus eine Vermögensseinbuße dar und abnorme Neigungsverhältnisse verursachten erfahrungsgemäß besondere Betriebsunkosten, so kann sie mit diesem auf tatsächlichem Gebiet liegenden Vorbringen im gegenwärtigen Rechtszug nicht mehr gehört werden.

Von einem Anscheinsbeweis, den die Klägerin hätte widerlegen müssen, läßt sich in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht reden. Nicht stichhaltig ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe, da es hinsichtlich der hier maßgeblichen rein technischen Fragen Sachkenntnis weder ausweise noch haben könne, zu Unrecht die Erhebung des beantragten Sachverständigenbeweises abgelehnt. Das angefochtene Urteil hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der mit der Sache befaßte Zivilsenat des Oberlandesgerichts die Frage, ob der Klägerin durch die bergbaulichen Einwirkungen überhaupt ein Schaden entstanden sei, "aus eigener Sachkunde zu beantworten" vermöge. Da der Inhalt der Urteilsausführungen keinen Anlaß gibt, an der Richtigkeit dieses Hinweises zu zweifeln, bedarf es keines Eingehens mehr auf den weiteren Ablehnungsgrund des Berufungsgerichts, daß es sich um einen "unzulässigen Ausforschungsbeweis" gehandelt habe, und auf die von der Revision hiergegen erhobenen Einwendungen.

Als in den Bereich tatrichterlicher Würdigung gehörig und infolgedessen einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen stellt sich ferner die Erwägung des Berufungsgerichts dar, bei dem Aktenvermerk des Markscheiders Be [REDACTED] vom 26. Mai 1944 - wonach die Bergschädenansprüche rechtzeitig, und zwar erstmals bis spätestens 30. Juni 1947, der Beklagten gemeldet werden sollten - habe es sich um eine vorbeugende Maßnahme gehandelt, aus der nicht der sichere Schluß gezogen werden könne, daß der vorliegende Bergschaden bereits damals in Erscheinung getreten sei. Wenn die Revision demgegenüber auf einen handschriftlichen Vermerk Be [REDACTED] in seinem Bericht vom 17. Juni 1944 - richtig: 1940 -, S 3, verweist, den das Berufungsgericht unbeachtet gelassen habe

("Im übrigen würden unsere etwaigen Bergschädenansprüche verjährt sein, weil die Schäden schon länger als 3 Jahre bestehen"), und daraus den Schluß ziehen möchte, der zuständige Sachbearbeiter der Klägerin sei "auf Grund seiner Sachkenntnis über den Eintritt des Schadens und die Verjährung bestens unterrichtet" gewesen, so übersieht sie, daß dieser Vermerk sich gar nicht auf die Brücke bezieht, sondern auf die für den gegenwärtigen Rechtsstreit belanglosen Senkungen im Hafengelände (vgl S 2 f des genannten Berichts).

Unbegründet sind endlich auch die Einwendungen, mit denen die Revision den Standpunkt des Berufungsgerichts bekämpft, daß es sich bei den Geländesenkungen, die infolge des Bergbaues der Beklagten auf dem Grundbesitz der Klägerin eingetreten sind, nicht um einen einheitlichen Schaden gehandelt habe. Das angefochtene Urteil führt dazu aus, die Überflutung der Anschlußbahn stehe mit den Senkungsschäden im Hafen und mit der Versumpfung des Geländes ostwärts des Hafenbeckens in keinem Zusammenhang. Aus den - zu Beweiszwecken beigezogenen - Grubenbildern gehe hervor, daß für diese Fläche andere Abbaue im Grubenfeld der Beklagten schadenbringend gewesen seien (S 47). Die Störung der Vorflut des Landwehrbaches sei insbesondere durch Senkungen in den Flözen Röttgersbank und Wilhelm herbeigeführt worden (S 27). Diese Ausführungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Eine Verkennung des Begriffs des "einheitlichen Bergschadens" (vgl RG in ZBergR 78, 474 [483 f]) ist nicht ersichtlich. Soweit von der Revision behauptet wird, die gesamten Schäden stellten in Wirklichkeit "Ausstrahlungen" einer und derselben Schadensursache dar, da sie auf den ununterbrochenen, in gleicher Richtung fortschreitenden Abbau der Beklagten zurück-

gingen, ist für dieses Tatsachenvorbringen in der Revisionsinstanz kein Raum. Auch der weitere Einwand, die Hafenbahn in ihrer Gesamtheit müsse als "einheitliches Schadensobjekt" betrachtet werden, greift angesichts der abweichenden tatsächlichen Würdigung im Berufungsurteil nicht durch. Wenn die Revision schließlich von einer "Einheitlichkeit des Schadensfalles an der Brücke" in dem Sinne spricht, daß die Senkungen dort seit 1925 aufgetreten seien und "in den rund 40 Jahren niemals eine Unterbrechung erfahren" hätten, so kann sie damit nicht mehr gehört werden, weil das Berufungsgericht anhand von Feststellungen, die für das Revisionsgericht bindend sind, einen Schaden an der Brücke für die Zeit vor Oktober 1949 überhaupt verneint hat.

5. Aus dem zuletzt angeführten Grunde war der Revision auch für eine weitere Rüge der Erfolg zu versagen, nämlich soweit sie beanstandet, daß das angefochtene Urteil eine Schadensteilung im Hinblick auf die bereits vor dem 1. Juli 1944 eingetretenen Geländesenkungen abgelohnt habe. Bis zu diesem Tage - so wird von ihr geltend gemacht - seien die direkten Bergschäden vertraglich (Nr 7 des Hauptvertrages in Verbindung mit den Eingangsworten des Zusatzabkommens) der Klägerin zur Last gefallen; deshalb müsse sich ihr Schadensersatzanspruch um denjenigen Teil des Schadens mindern, dessen Ursachen in jener früheren Zeit lägen, d.h. es sei eine Teilung des Gesamtschadens erforderlich nach dem Verhältnis der Senkungen in den Zeiträumen, für die jeweils die eine oder die andere Partei einzustehen hatte. Das ist indessen nicht stichhaltig. Das Berufungsgericht, das sich mit diesem ^{schon} in den Vorinstanzen erhobenen Einwand der Beklagten auseinandergesetzt hat, weist zutreffend darauf hin, daß die Geländesenkungen

aus früheren Jahren keine Wertminderung des Grundstücks zur Folge gehabt hätten; die Klägerin hätte ihre Hafenbahn, wenn das Niveau vom 1. Juli 1944 gehalten worden wäre, ungehindert weiterbenutzen können und erst die späteren Absenkungen hätten zu den Überflutungsschäden geführt. Da es sich somit nach den Feststellungen des Tatrichters hier um einen neuen, erst nach dem Oktober 1949 und ohne Zusammenhang mit den früheren Ereignissen eingetretenen Schadensfall handelt, ist für eine Schadensteilung, wie sie die Revision unter Hinweis auf die herrschende Kausalitätslehre als erforderlich bezeichnet, kein Raum.

6. Die Formel des angefochtenen Urteils entbehrt, entgegen der Ansicht der Revision, nicht der erforderlichen Deutlichkeit. Das Berufungsgericht hat gemäß § 304 ZPO über den Grund des Anspruchs vorab entschieden. Es brauchte, wenn es hinsichtlich der durch die Tieferlegung der Anschlußbahn im Jahre 1944 entstandenen Mehrkosten eine Einschränkung machte, die Klage insoweit nicht sofort abzuweisen; die Entscheidung darüber, in welchem Umfange einerseits Verurteilung und andererseits Klageabweisung zu erfolgen haben, ist vielmehr Sache des Betragsverfahrens. Auch die in der Urteilsformel verwendeten Begriffe "notwendig erwachsene Kosten" und "Mehrkosten" sind für den gegenwärtigen Abschnitt des Prozesses genügend bestimmt und klar, während die Abgrenzung im einzelnen unbedenklich dem nachfolgenden Verfahren über die Höhe des Zahlungsanspruchs überlassen werden dürfte. Es trifft deshalb nicht zu, wenn die Revision meint, der Urteilsausspruch sei "sozusagen in der Vorstufe zu einem Grundurteil stecken geblieben", die "wiederum einer weiteren Feststellung innerhalb des Grundverfahrens" bedürfe.

7. Die Angriffe der Revision vermögen somit das angefochtene Urteil nicht zu erschüttern. Da die Entscheidung auch sonst zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt, war das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Tasche	Bundesrichter Dr. Augustin ist durch Urlaub verhindert zu unterschreiben.	Schuster
	Dr. Tasche	
Rothe		Dr. Freitag